

§ 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Bezirksausschuß eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdebkundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Befinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesehnen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landrathen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.